

**Erlaß zur Förderung von Schülern  
mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten  
und einer förmlich festgestellten Legasthenie**

**Erlaß des Kultusministeriums vom 27. Juni 1996**

Aufgrund des § 13 Abs. 5 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulGMV) vom 15.5.1996 (GVOBl. M-V, S. 205) wird bestimmt.

**1. Geltungsbereich**

Der Erlaß zur Förderung von Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) gilt für alle Schularten gemäß § 11 Abs. 2, Nr. 1 SchulGMV des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**2. Begriff der Legasthenie**

2.1 Die Bezeichnungen Legasthenie, Dyslexie, isolierte oder umschriebene Lese-Rechtschreib-Schwäche sowie Lese- und Rechtschreibstörung sind synonyme Begriffe und werden als solche verwandt.

2.2 Die Legasthenie wird als ein besonderer Fall unter anderen Lese- und Rechtschreibproblemen anerkannt. Man versteht unter Legasthenie eine Teilleistungsstörung, die weder durch eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung erklärt noch auf einen unzulänglichen Unterricht zurückgeführt werden kann. Ausgeschlossen werden auch periphere Sinnesstörungen als Verursachung. Die Legasthenie kann sowohl aufgrund entsprechender Anlagen als auch durch Störungen der Entwicklung des Zentralnervensystems oder durch das Zusammenwirken beider Bedingungen entstehen. Mit der Legasthenie können Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der Motorik (Bewegungs- und Koordinationsstörungen), der Seitendominanz und/oder Beeinträchtigungen des Spracherwerbs verbunden sein.

2.3 Die Primärsymptomatik zeigt sich im völligen Versagen beim Erlernen der Schriftsprache oder in ausgeprägten Schwierigkeiten bei den dem Lesen und Rechtschreiben zugrundeliegenden Teiloperationen. Eine nicht durch pädagogische Fördermaßnahmen flankierte Legasthenie führt in der Regel zur Ausweitung des Schulversagens und zu Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung.  
Diese Symptome werden als Sekundärsymptomatik bezeichnet.

**3. Erfassung und förmliche Anerkennung**

3.1 Die Erfassung von Schülern mit einer deutlich geminderten Lese-Rechtschreibleistung erfolgt in der Regel bis Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 2 gemäß Nr. 4 dieses Erlasses.

3.2 Die förmliche Anerkennung einer Legasthenie für Schüler mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben erfolgt in der Jahrgangsstufe 4 gem. Nr. 5 dieses Erlasses.

**4. Erfassung und Feststellung des Förderbedarfs von Schülern mit deutlich geminderten Lese-Rechtschreibleistungen bis einschließlich 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 4**

- 4.1 Die Erfassung der Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird, erfolgt durch den Grundschullehrer in Zusammenarbeit mit dem LRS-Lehrer der zuständigen Grundschule.
- 4.2 Im Rahmen einer Früherkennung und Frühförderung werden die gem. Nr. 4.1 dieses Erlasses erfaßten Schüler mit stark geminderter Lese-Rechtschreibleistung für eine LRS-Diagnostik über den zuständigen Schulleiter (Anlage 2) auf Antrag der Erziehungsberechtigten (Anlage 1) an das zuständige Schulamt gemeldet.
- 4.2.1 Die LRS-Diagnostik für Schüler, die eine stark geminderte Lese-Rechtschreibleistung haben, wird von LRS-Lehrern gemäß Nr. 9.1 dieses Erlasses in Zusammenarbeit mit Schulpsychologen und weiteren spezialisierten Einrichtungen durchgeführt.
- 4.2.2 Die LRS-Diagnostik gliedert sich unter Einbeziehung der Schulleistungsentwicklung in drei Untersuchungsbereiche:
- Intelligenzdiagnostik,
  - Erhebung der spezifischen Symptomatik
    - Primärsymptomatik: Buchstabendiktat, Buchstabenlesen, Zahlendiktat, Zahlenlesen, sprachliche Grundlagen, Abschreib-, Lese- und Rechtschreibprobe jeweils von Wörtern und Texten
    - Sekundärsymptomatik: Verhaltensauffälligkeiten, Motivation, Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer,
  - Ärztliche Untersuchung: Anamnese, Sinnesbehinderungen, gegebenenfalls primäre psychische oder neurologische Erkrankungen.
- 4.2.3 Durch einen beauftragten Grundschullehrer sind bereits vor Beginn der spezifischen LRS-Diagnostik die Ergebnisse der Diagnostischen Bilderliste (DBL) nach Dummer-Smoch, der Differenzierungsprobe (DP II) und des Kurzverfahrens zur Überprüfung des lautsprachlichen Niveaus (KVS II) nach Breuer/Weuffen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.4 Dem Antrag auf LRS-Diagnostik ist ein Schulbericht des Klassenleiters beizufügen, in dem auf folgende Schwerpunkte eingegangen werden muß:
- Leistungs- und Sozialverhalten, sprachliches Entwicklungsniveau,
  - Lernfähigkeit, spezielle Begabungen, bereits erfolgte schulische und häusliche Förderung und deren Effekte,
  - Kontrolldiktat/Mathematikarbeit/Freies Schreiben.
- 4.3 Für eine LRS-Diagnostik gem. Nr. 4 und 5 dieses Erlasses werden neben einer Anamnese folgende Testverfahren und/oder informelle Verfahren empfohlen:
- HAWIK-R nach Wechsler
  - AID nach v. Kubinger/Wurst
  - CFT 1 nach Cattell/Weiß/Osterland
  - CFT 20 nach Weiß
  - DP II, KVS II nach Breuer/Weuffen
  - Lautwortoperationsverfahren nach Kossow
  - Zürcher Lesetest nach Grissemann/Linder
  - DRT nach Müller oder RT nach Lory
  - Worttafel nach Kossakowski
  - Leseprobe nach Streckenbach
  - Mannheimer-Rechtschreibtest (MRT) nach Jäger/Jundt

- 4.4 Die Erziehungsberechtigten werden durch den Diagnostiker über die Ergebnisse der LRS-Diagnostik informiert und hinsichtlich der Förderung beraten.

Die Ergebnisse (Anlage 3.1) werden dem Schulamt mit Anlage 1 und 2 zugeleitet.

Das Schulamt legt in Zusammenarbeit mit dem Förderausschuß, dem Schulleiter der zuständigen Schule und dem LRS-Lehrer die Form der Förderung gem. Nr. 6 dieses Erlasses für den jeweiligen Schüler fest.

Die Erziehungsberechtigten werden durch den Schulleiter über die Entscheidung des Schulamtes informiert.

## **5. Feststellung und förmliche Anerkennung einer Legasthenie in der Jahrgangsstufe 4**

### **5.1 Voraussetzung zur Feststellung und förmlichen Anerkennung einer Legasthenie**

- 5.1.1 Die Feststellung kann nur mit der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Liegt der Schule bereits ein Gutachten vor, das gem. Nr. 4.2.2 und Nr. 4.3 dieses Erlasses erstellt worden ist, sind diese Unterlagen in die förmliche Anerkennung einzubeziehen.

- 5.1.2 Für die Durchführung der förmlichen Anerkennung ist das zuständige Schulamt verantwortlich. Es leitet den Feststellungsbescheid an die Schule weiter, die dann die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

### **5.2 Verfahrensablauf zur Feststellung und förmlichen Anerkennung einer Legasthenie.**

- 5.2.1 Schüler, bei denen eine ausgeprägte Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) vermutet wird, sind auf Antrag der Schule mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten oder auf deren Antrag hin bis zum Ende der ersten Hälfte der Jahrgangsstufe 4 von Personen zu überprüfen, die dafür gemäß Nr. 9.1 dieses Erlasses qualifiziert sind.

- 5.2.2 Die Feststellung und förmliche Anerkennung einer Legasthenie ist in Einzelfällen auch nach der Jahrgangsstufe 4 möglich für Schüler,

- bei denen eine Anerkennung zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund fehlender schulrechtlicher Regelungen nicht möglich war,
- deren Primärsymptomatik (massives Lese-Rechtschreibversagen im Sinne einer Teilleistungsstörung) aufgrund intensiver Förderung in der Grundschule abgebaut werden konnte und deren Rechtschreibniveau wegen steigender schulischer Anforderungen und/oder fehlender weiterführender Förderung so stark absinkt, daß eine weitere günstige schulische Entwicklung gefährdet ist.

- 5.2.3 Die Diagnose für eine förmliche Anerkennung der Legasthenie gliedert sich in drei Untersuchungsbereiche gem. Nr. 4.2.2 dieses Erlasses. Ergebnisse der förderdiagnostischen Beobachtung müssen einbezogen werden.

- 5.3 Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem zuständigen Schulamt mitgeteilt. Das Schulamt stellt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlagen 1/2/3.2) förmlich fest, ob eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt. Das Schulamt übersendet der zuständigen Schule die Erstaussfertigung des Untersuchungsberichtes (Anlage 3.2) mit seiner Entscheidung zur förmlichen Anerkennung (Anlage 4). Der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten entsprechend dem Feststellungsbescheid (Anlage 4).

- 5.4 Der Ablehnung einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige Schulamt ist eine schriftliche Begründung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 5.5 In schwierigen Fällen der Abgrenzung zu Lernbeeinträchtigungen und zu Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung ist eine Differentialdiagnostik vorzunehmen. Sie ist an dafür spezialisierten Einrichtungen und an entsprechenden Förderschulen in enger Zusammenarbeit von Neuropsychiatern, Klinischen Psychologen, Schulpsychologen und Sonderschulpädagogen durchzuführen.

**6. Form der Förderung von Schülern nach Abschluß der LRS-Diagnostik gem. Nr. 4 und 5 dieses Erlasses**

6.1 Für Schüler bis Jahrgangsstufe 4 mit Verdacht auf Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche kann eine besondere Fördergruppe außerhalb der Regelklasse eingerichtet werden.

- Diese Gruppe ist klassen- und/oder jahrgangsübergreifend zusammenzusetzen und sollte mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Schüler umfassen.
- Es können bis zu 2 Förderstunden in der Woche einer Gruppe zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Förderstunden richtet sich nach dem Förderbedarf. Die Förderkurse können bei Förderbedarf bis zum Ende der Grundschulzeit festgesetzt werden.
- Der Förderunterricht in diesen Gruppen ist von Lehrkräften durchzuführen, die eine spezielle Fortbildung auf diesem Gebiet absolviert haben oder bereit sind, sich entsprechend zu qualifizieren.

6.2 Für Schüler mit dem Verdacht einer besonders schweren Lese-Rechtschreib-Schwäche können LRS-Klassen der Jahrgangsstufe 2 eingerichtet werden.

- Der Übergang in diese Klassen erfolgt in der Regel nach Beendigung der Jahrgangsstufe 1 oder 2.
- Diese Schüler durchlaufen in der Regel die Jahrgangsstufen 2 und 3.
- Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der modifizierten Rahmenrichtlinie der Grundschule für die Jahrgangsstufen 2 und 3.
- Diese Klassen sollen nicht mehr als 12 Schüler umfassen. Sie werden von ausgebildeten LRS-Lehrkräften gem. Nr. 9.1 dieses Erlasses unterrichtet.
- Diese Klassen werden an Grund- und/oder Sprachheilschulen geführt.

6.3 Schüler, die aus der LRS-Klasse der Jahrgangsstufe 2 oder 3 in eine Regelschulklasse übernommen werden, sind weiterhin durch LRS-Lehrkräfte zu betreuen.

- Generell gilt, daß für LRS-Schüler auch bei positiver Leistungsentwicklung nicht sofort Fördermaßnahmen entfallen dürfen.
- LRS-Lehrkräfte arbeiten mit den Klassenleitern und den Erziehungsberechtigten von Legasthenikern besonders eng zusammen, um eine Abstimmung schulischer und häuslicher Förderung zu erreichen und die Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Schullaufbahn ihrer Kinder zu beraten.

6.4 Versagen Schüler trotz umfangreicher und intensiver Fördermaßnahmen, so soll von der Möglichkeit der Therapie in dafür spezialisierten Einrichtungen oder entsprechenden Förderschulen Gebrauch gemacht werden.

6.5 Die Durchführung von Lese- und Rechtschreibintensivkursen ist in Einzelfällen möglich.

6.6 Besteht nach der Grundschulzeit bei einem Schüler mit einer anerkannten Legasthenie gem. Nr. 5 dieses Erlasses auch weiterhin ein entsprechender Förderbedarf, so kann auch in den nachfolgenden Jahrgangsstufen der gesonderte Förderunterricht weitergeführt werden. Die Anzahl der hierfür einzusetzenden Förderstunden richtet sich nach dem Förderbedarf. Diese Stunden sind durch das zuständige Schulamt zu genehmigen.

6.7 Auf Antrag kann in Ausnahmefällen mit Nachweis der Fördernotwendigkeit durch eine LRS-Lehrkraft gemäß 9.1 dieses Erlasses eine entsprechende Förderung auch nach der Orientierungsstufe erfolgen.

6.8 Die Form der Förderung für den jeweiligen Schüler setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

## **7. Bewertung**

7.1 Jahrgangsstufen 3 und 4

Die Bewertungsformen für Schüler in der Grundschule sind in Abhängigkeit vom individuellen Ausprägungsgrad der Teilleistungsstörung entsprechend der Lese-Rechtschreibleistung des Schülers differenziert zu gestalten.

7.2 Bei Diktaten ist den Lese-Rechtschreibschwierigkeiten dieser Schüler Rechnung zu tragen. An schriftlichen Übungen nehmen diese Schüler teil, ihre Ergebnisse sind jedoch differenziert und verbal zu bewerten. Der tatsächliche Leistungsstand des Schülers ist den Erziehungsberechtigten im Laufe des Schuljahres gesondert mitzuteilen.

7.3 Bei der Bewertung von Aufsätzen und anderen schriftlichen Arbeiten bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt, wenn diese über einen nicht absehbaren Zeitraum mangelhaft oder ungenügend bleibt.

7.4 Bei der Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung auf dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 3 und im 1. Halbjahr Jahrgangsstufe 4 ist wie folgt zu verfahren:

- Wenn die Lese- und/oder Rechtschreibleistung mit "mangelhaft" oder mit "ungenügend" bewertet werden müßte, erscheint die Zensur nicht im Zeugnis. Statt dessen wird auf dem Zeugnis vermerkt:

"Die Lese-Rechtschreibleistungen sind in der Deutschnote nicht enthalten."

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auf diese Regelung verzichtet werden. Die Bewertung erfolgt dann entsprechend der Bewertungsrichtlinie der Grundschule.

7.5 Bewertung der Lese-Rechtschreibleistung auf dem Schuljahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4

- Auf dem Schuljahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 ist das Vorliegen einer förmlich anerkannten Legasthenie festzuhalten. Es wird vermerkt: "Bei ... wurde eine Legasthenie förmlich anerkannt."
- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann auf diese Regelung verzichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Bewertung der Lese-Rechtschreibleistung entsprechend der Bewertungsrichtlinien der Grundschule. Die förmliche Anerkennung bleibt dabei unberührt.

### Ab Jahrgangsstufe 5

7.6 Diktate und Leseleistungen von Schülern mit einer förmlich anerkannten Legasthenie werden entsprechend dem individuellen Lernfortschritt verbal bewertet. Dies gilt nur solange, bis durchgehend mindestens mit "ausreichend" zu bewertende Lese- und Rechtschreibleistungen erzielt worden sind. Bei Aufsätzen, Mathematikarbeiten und Arbeiten in Sachfächern sind Lese- und/oder Rechtschreibleistungen bei diesen Schülern nicht zu bewerten. Ebenso ist bei der Bewertung von Arbeiten im Bereich der Fremdsprachen zu verfahren.

7.7 Bei Schülern mit einer förmlich festgestellten Legasthenie ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 im Zeugnis zu vermerken:

"Bei ..... wurde eine Legasthenie förmlich anerkannt".

- 7.8 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann auf diese Regelung verzichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Bewertung der Rechtschreibung entsprechend der Bewertungsrichtlinien der weiterführenden Schularten.
- 7.9 Leistungsschwächen, die sich aufgrund einer förmlich festgestellten Legasthenie ergeben, aber sonst mit Leistungen verbunden sind, die dem Besuch der Realschule oder des Gymnasiums genügen, sollen kein Grund sein, den Besuch dieser weiterführenden Schularten abzulehnen.

## **8. Spezialeinrichtungen**

- 8.1 In schwierigen Abstimmungsfällen hinsichtlich der Diagnose und/oder der Therapie einer Legasthenie/Dyskalkulie sind die spezialisierten Einrichtungen in Greifswald, Rostock, Schwerin und Neubrandenburg einzubeziehen.
- 8.2 In schwierigen Abstimmungsfällen hinsichtlich der Förderung und Bewertung sind Einzelfallentscheidungen zugelassen. Die Entscheidung trifft auf Antrag des zuständigen Schulamtes die oberste Schulaufsichtsbehörde.
- 8.3 In den kreisfreien Städten und in den Landkreisen sind die Förderausschüsse für die Koordination hinsichtlich der Diagnostik, der Förderempfehlungen und des Feststellungsverfahrens verantwortlich.

## **9. Voraussetzung zur Arbeit mit Legasthenikern**

- 9.1 Lehrkräfte, die mit Legasthenikern arbeiten, nehmen an einer Fortbildung teil. Diese Lehrkräfte erhalten ein Zertifikat:

"Berechtigt zur Arbeit mit Legasthenikern im Bereich Bewertung/Diagnostik/Förderung."

- 9.2 Um eine Ganztagsbetreuung von Legasthenikern in LRS-Klassen abzusichern, hat auch das in diesen Klassen tätige Personal (PmsA) entsprechende Fortbildungen nachzuweisen.

## **10. Schlußbestimmung**

Dieser Erlaß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlaß "Richtlinie zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und einer förmlichen festgestellten Legasthenie" vom 11. Mai 1992 tritt hiermit außer Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 1996

Regine Marquardt  
Kultusministerin

5 Anlagen

**Anlage 1**  
**Anlage 1a**

**Antrag und Einverständniserklärung zur LRS-Diagnostik**  
**Antrag zur LRS-Diagnostik**

An die Schule

-----  
-----  
-----  
-----

Datum:

Hiermit beantrage (n) ich (wir) als Erziehungsberechtigte die LRS-Diagnostik für

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte:

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße, Nummer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Unterschrift

**Anlage 1 b: Einverständniserklärung**

Mit meiner (unserer) Unterschrift erkläre (n) ich (wir) mich (uns) mit LRS-Diagnostik und der Weitergabe der Ergebnisse an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und an die Schule meines (unseres) Kindes \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) einverstanden.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Unterschrift



## Anlage 2

Schule:  
(Schulstempel)

Datum:

An das Schulamt

-----

-----

### LRS-Diagnostik

#### 1. Personaldaten:

1.1 Schüler/Schülerin:

Name:

Vorname:

geb. am:

eingeschult am:

zurückgestellt:

Klasse:

Klassenwiederholungen:

Klassenlehrer:

1.2 Erziehungsberechtigte:

Eltern: (Name, Vorname, Anschrift)

Mutter:

Vater:

2. Aktueller Zensurenspiegel (Für Klassen ohne Zensierung verbale Leistungseinschätzung):

Deutsch:

Lesen:

Rechtschreibung:

Grammatik:

Sachkunde:

Mathematik:

Religion:

Werken:

Kunst und Gestalten:

Musik:

Sport:

Fremdsprachen (bitte angeben):

Naturwissenschaftliche Fächer (bitte angeben):

Fehltage:

#### 3. Schülerbeurteilung gemäß Nr. 4.2.4 dieses Erlasses

#### 4. Jahresendzensuren der einzelnen Fächer der vorhergehenden Schuljahre:

(Zeugniskopien sind zulässig)

#### 5. Der Antrag der Erziehungsberechtigten wird befürwortet / nicht befürwortet.

Datum:

Unterschrift des Klassenleiters

Anlage 3

Ergebnisse der LRS-Diagnostik

Anlage 3.1

Überprüfungsergebnisse zum LRS-Förderbedarf für Schüler bis

Ende

Jahrgangsstufe 3

Name/Vorname des Diagnostikers:

Einrichtung des Diagnostikers:

An das Schulamt (2 x)

---

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am:  
Klasse:  
Schule:

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor/nicht vor im Sinne **Nr. 4 des Erlasses**  
Az \_\_\_\_\_ des Kultusministeriums M-V.

**Kurzdarstellung der Untersuchungsergebnisse:**

**Intelligenz:** unterdurchschnittlich - durchschnittlich - überdurchschnittlich

**Leseleistungen** (Lesetest: Verfahren angeben):

Buchstaben:	_____ Fehler	
Wörter:	Zeit: PR _____	Fehler: PR _____
Text:	Zeit: PR _____	Fehler: PR _____

**Rechtschreibleistungen** (Rechtschreibtest: Verfahren angeben)

Einzelwörter:	PR _____
Text:	PR _____

**LWOV** (Kurzverfahren): PR \_\_\_\_\_

Fehlerschwerpunkte:

**Empfehlungen hinsichtlich individueller Fördermaßnahmen** (bitte ankreuzen):

- Förderung in einer Kleingruppe, in einer LRS-Klasse gemäß Nr. 6 dieses Erlasses
- Förderung durch Kurse (LRS-Intensivkurs, Aufbaukurs, Leseintensivkurs)
- Intensive Förderung (Einzelförderung, Klinikschule)
- Andere Förderungsarten (z. B. innerhalb der Schule, Binnendifferenzierung, häusliche Hilfe ...)
- Kein aktueller LRS-Förderbedarf

Die förmliche Anerkennung einer Legasthenie kann gemäß Nr. 5 dieses Erlasses erst in der 4. Klasse nach erneuter Diagnostik ausgesprochen werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Diagnostikers

Die Förderempfehlungen werden befürwortet/nicht befürwortet

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ des  
Förderausschusses

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Schulrates

Anmerkungen: Zutreffendes unterstreichen!

**Anlage 3 Ergebnisse der LRS-Diagnostik**  
**Anlage 3.2 Ergebnisse der LRS-Diagnostik zur förmlichen Anerkennung**

Name/Vorname des Diagnostikers:  
Einrichtung des Diagnostikers:

An das Schulamt (2 x)

---

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_  
Klasse: \_\_\_\_\_  
Schule: \_\_\_\_\_

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor/nicht vor im Sinne **Nr. 5 des Erlasses**  
Az \_\_\_\_\_ des Kultusministeriums M-V.

**Kurzdarstellung der Untersuchungsergebnisse:**

**Intelligenz:** unterdurchschnittlich - durchschnittlich - überdurchschnittlich

**Leseleistungen** (Lesetest: Verfahren angeben):

Buchstaben: \_\_\_\_ Fehler  
Wörter:      Zeit: PR \_\_\_\_                      Fehler: PR \_\_\_\_  
Text:          Zeit: PR \_\_\_\_                      Fehler: PR \_\_\_\_

**Rechtschreibleistungen** (Rechtschreibtest: Verfahren angeben)

**Test 1:**            Einzelwörter: PR \_\_\_\_  
**Test 2:**            Text: PR \_\_\_\_

Fehlerschwerpunkte:

**Empfehlungen hinsichtlich individueller Fördermaßnahmen** (bitte ankreuzen):

- Förderung in Kleingruppen gemäß Nr. 6 dieses Erlasses
- Förderung in Kursen (LRS-Intensivkurs, Aufbaukurs, Leseintensivkurs)
- Intensive Förderung (Einzelförderung, Klinikschule)
- Andere Förderungsarten (z. B. innerhalb der Schule, Binnendifferenzierung, häusliche Hilfe ...)
- Kein aktueller LRS-Förderbedarf

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Diagnostikers \_\_\_\_\_

Die Förderempfehlungen werden befürwortet/nicht befürwortet

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ des  
Förderausschusses

Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zur förmlichen Anerkennung:

Datum:

Schulrat

Anmerkungen: Zutreffendes unterstreichen!

## Anlage 4

Schulamt

Datum:

An Familie ...

Straße

PLZ Ort

### **Ergebnis der LRS-Diagnostik Ihres Kindes**

Name, Vorname:

geb. am:

Sehr geehrte Frau ...,  
sehr geehrter Herr ...,

der Verdacht auf eine LRS (Lese-Rechtschreibschwäche) hat sich bei Ihrem Kind

bestätigt  
nicht bestätigt.  
(Zutreffendes unterstreichen)

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Diagnostiker bereits erläutert worden. Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulrat